



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 7

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 28.02.2017

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emsdetten vom 23. Februar 2017	22 - 27
2. Bekanntmachung:	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters, Vermessung- und Katasteramt, Kreis Steinfurt	28 - 29
3. Bekanntmachung:	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die nachträglich zugezogenen Flächen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen, Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Münster	30 - 31

**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emsdetten
vom 23. Februar 2017**

Aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Emsdetten kann die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung NRW ganz oder teilweise auf den Kreis Steinfurt übertragen. Sofern sie diese Aufgaben nicht oder nur teilweise überträgt, richtet die Stadt Emsdetten ein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Emsdetten. Soweit dem Kreis Steinfurt gemäß Abs. 1 Aufgaben übertragen wurden, gilt die Rechnungsprüfungsordnung auch für diesen.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten.

§ 3

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten

- (1) Sofern die Stadt Emsdetten ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, besteht es aus dem Leiter bzw. der Leiterin sowie den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten werden vom Rat bestellt und abberufen.

- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emsdetten.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt sämtliche Pflichtaufgaben wahr, die in der jeweils gültigen Fassung der Gemeindeordnung NRW aufgeführt sind.
Sofern die Stadt Emsdetten kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden sämtliche Pflichtaufgaben vollständig auf den Kreis Steinfurt übertragen.
- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben:
 - 1. die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Zusammenhang mit den Pflichtaufgaben nach Abs. 1 bzw. zu deren Vorbereitung,
 - 3. die Stellungnahme zu den auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Vergabewesens zu erlassenden Anordnungen, Dienstabweisungen und sonstigen allgemeinen Vorschriften,
 - 4. die Prüfung der Vergaben und die Belegprüfung für die Sonderrechnung Abwasserwerk,
 - 5. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 - 6. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 - 7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung),
 - 8. die Prüfung von Buchungsbelegen für bestimmte Aufgabenbereiche vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchführung (Visa-Kontrolle), soweit die örtliche Rechnungsprüfung dies aus begründetem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ermächtigt, die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zweckverbände, in denen die Stadt Emsdetten Mitglied ist, gegen Kostenerstattung zu übernehmen.
- (4) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen. Hierzu zählt zum Beispiel die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann innerhalb seines bzw. ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

- (5) Sofern die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ganz oder teilweise auf den Kreis Steinfurt übertragen sind, werden Einzelheiten zum Prüfumfang in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 5 Befugnisse

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihr gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
Insbesondere sind ihr alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen (inkl. wesentlicher Änderungen, die Auswirkungen auf die Prüfaufgaben nach § 4 haben). Des Weiteren hat sie das Recht, Akten, Vorgänge, Dokumente, Beschlüsse, Vorschriften, Bücher, Bilanzen, Belege, Prüfberichte von anderen Stellen (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Gemeindeprüfungsanstalt, Sozialversicherungsträger, Finanzamt usw.), Geschäfts- und Lageberichte, Pläne und sonstige Unterlagen einzusehen bzw. Zugang zu diesen zu bekommen.
- (2) Zur Prüfung von Auftragsvergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der Aufforderungen zur Abgabe der Angebote und einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Auftragserteilung vollständig vorzulegen. Sofern über die Vergabe ein Ausschuss oder der Rat zu beraten und / oder zu entscheiden hat, ist der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussvorlage der Verwaltung vorzulegen, und zwar vor der Zuleitung an das Beratungs- / Beschlussgremium; etwaige Beanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung sind dem Gremium zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, sich Behälter usw. öffnen zu lassen und Materialproben zu nehmen; es ist ihr Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu gewähren.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an Aufmessungen, (Teil-)Abnahmen und Endbegehungen teilzunehmen.
- (5) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und der zu prüfenden Stelle, so trifft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die erforderlichen Maßnahmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6

Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder dergleichen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei allen Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie bei Kassenfehlbeträgen. Die Mitteilungspflicht obliegt der Leitung der betreffenden Organisationseinheit. Ist die Leitung selbst betroffen, so obliegt die Mitteilungspflicht der jeweiligen Vertretung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält Zugriff auf den Sitzungsdienst des Rates und seiner Ausschüsse (Tagesordnungen, Beschlussvorlagen (inkl. Anlagen), Sitzungsniederschriften etc.). Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der im Zahlungsverkehr tätigen Bediensteten. Darüber hinaus wird sie über die für Aufträge etc. zeichnungsbefugten Bediensteten informiert.

§ 7

Berichte und Prüfungsbemerkungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Für Prüfvermerke und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten, usw. ist grüne Farbe zu verwenden.
- (3) Zu Prüfberichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist gemäß Aufforderung fristgerecht Stellung zu nehmen. Soweit es sich um wesentliche Beanstandungen im Einzelfall oder um Prüfungsbemerkungen von allgemeiner Bedeutung handelt, ist die Stellungnahme von der Leitung der betreffenden Organisationseinheit der Verwaltungseinheit abzugeben - in wichtigen Fällen hat die Fachbereichsleitung die Stellungnahme mitzuzeichnen.

§ 8

Pflichten der Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt Rücksicht darauf, dass der Dienstbetrieb und Geschäftsablauf der Stadtverwaltung durch die Prüftätigkeit nur im erforderlichen Maße gestört wird. Soweit der Prüfzweck es zulässt, ist bei Prüfungen die jeweilige Leitung der Organisationseinheit vorab zu informieren.
- (2) Werden bei der Durchführung der Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zu unterrichten.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Bericht zu erstatten.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer bzw. von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat zu. Dieser verweist ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss, der sich zur Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung legt ihren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.
- (4) Der Bestätigungsvermerk kann gem. § 101 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW
 1. uneingeschränkt erteilt,
 2. eingeschränkt erteilt oder
 3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.
- (6) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Beauftragung Dritter

Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß Gemeindeordnung NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Sofern die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ganz oder teilweise auf den Kreis Steinfurt übertragen sind, können im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weitergehende Regelungen zur Beauftragung Dritter getroffen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Emsdetten, 21.02.2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emsdetten wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehend bekannt gemachte Satzungstext stimmt dem mit Beschluss des Rates vom ... über den Erlass der ... [Satzung] beschlossenen Text überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW)

Emsdetten, 23. Februar 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
- b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	08.03.2017
bis	09.04.2017

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (SGV.NRW. 320) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 20.02.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Meyer

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die nachträglich zugezogenen Flächen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen

Die Ergebnisse der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen wurden im April 2015 festgestellt und die Feststellung öffentlich bekanntgemacht.

Seither wurden weitere Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen, außerdem haben sich weitere Änderungen hinsichtlich der Wertermittlung verschiedener Flurstücke ergeben. Die Wertermittlung für diese Grundstücke wurde mit den betroffenen Eigentümern in Einzelterminen einvernehmlich festgelegt.

Hiermit werden für diese Grundstücke die Ergebnisse der Wertermittlung auf der Grundlage der Abstimmungsgespräche festgestellt (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung).

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese nachträgliche Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld,
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(LS)

gez. Birgit Kehl